



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

- Vollstreckungsgläubiger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Geulen und Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart

- Vollstreckungsschuldner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Augustenstraße 1, 70178 Stuttgart, Az: 70499-15

wegen Luftreinhaltung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 17. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ostertag, den Richter am Verwaltungsgericht Epple und den Richter Roth

am 18. Juli 2019

beschlossen:

Gegen den Vollstreckungsschuldner wird das im Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.04.2019 im Verfahren 17 K 1582/19 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 10.000 EUR festgesetzt.

Der Vollstreckungsschuldner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Dem Vollstreckungsantrag der Vollstreckungsgläubigerin, das mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.04.2019 (17 K 1582/19) angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 10.000 EUR festzusetzen, war stattzugeben, da der Vollstreckungsschuldner seiner im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.07.2017 (13 K 5412/15) auferlegten Verpflichtung zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Stuttgart/Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart unter Beachtung der Maßgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 (7 C 30.17) nicht innerhalb der gesetzten Frist zum 01.07.2019 nachgekommen ist.

Kommt eine Behörde ihrer Verpflichtung aus einem Urteil nicht nach, kann das Gericht des ersten Rechtszuges gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein zuvor unter Fristsetzung angedrohtes Zwangsgeld festsetzen, wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Vollstreckungsschuldner wurde vorliegend mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.04.2019 (17 K 1582/19) unter Setzung einer Frist bis zum 01.07.2019 aufgefordert, der sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.07.2017 (13 K 5412/15) ergebenden Pflicht zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Stuttgart/Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart unter Beachtung der Maßgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 (7 C 30.17) nachzukommen, indem zonale Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 5/V bereits jetzt verbindlich vorgesehen werden, sollte der gesetzliche Grenzwert für NO₂ von 40 µg/m³ nicht auf andere Weise eingehalten werden können. Diese Zwangsgeldandrohung wurde – ohne dass es sich hierbei um eine Voraussetzung für die vorliegende Festsetzung handeln würde – vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 28.06.2019 (10 S 1429/19) bestätigt.

Gleichwohl ist der Vollstreckungsschuldner dieser Verpflichtung bis zum 01.07.2019 nicht nachgekommen und hat auch bis zu dieser Entscheidung keine verbindlichen Maßnahmen zur alsbaldigen Umsetzung ergriffen. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart ist nach wie vor der Luftreinhalteplan in der Ergänzung der 3. Fortschreibung mit Stand Juni 2019 als aktuell gültiger Luftreinhalteplan aufrufbar (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt5/Ref541/Luftreinhalteplan/>)

541_s_luft_stutt_LRP_3_FS_Erg_2019.pdf; zuletzt abgerufen am 18.07.2019). Die letzte dort abrufbare öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Änderung des Plans datiert ebenfalls vom Juni 2019 und betrifft die Einrichtung einer Busspur um Bereich des Neckartors (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt5/Ref541/Luftreinhalteplan/>

541_s_luft_stutt_LRP_3_FS_Erg_2019_Bekannt.pdf; zuletzt abgerufen am 18.07.2019), wodurch der Vollstreckungsschuldner seiner Verpflichtung nicht vollständig gerecht werden kann (vgl. bereits: VG Stuttgart, Beschluss vom 26.04.2019 (17 K 1582/19). Eine bereits erfolgte oder jedenfalls verbindlich eingeleitete Fortschreibung des Luftreinhalteplans in der rechtskräftig geforderten und höchststrichlerlich bestätigten Weise ist damit nicht erkennbar. Der Vollstreckungsschuldner selbst hat sich im vorliegenden Verfahren innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist von einer Woche nach Zustellung des Antragsschriftsatzes nicht zur Sache geäußert. Soweit er am letzten Tag der Frist mitgeteilt hat, die Antragserwiderung erst am Folgetag vorzulegen, wurde diese Verzögerung nicht begründet. Vor diesem Hintergrund sieht die Kammer keine Veranlassung, die für die Beantwortung der Frage, ob der Verpflichtung zwischenzeitlich nachgekommen wurde, bereits großzügig bemessene Frist zu verlängern bzw. noch länger auf eine Stellungnahme des Vollstreckungsschuldners zu warten.

Der Presse lässt sich zudem entnehmen, dass der Vollstreckungsschuldner weiterhin propagiert, kein zonales Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 5/V im Luftreinhalteplan vorzusehen (vgl. nur: Süddeutsche Zeitung vom 09.07.2019: „Landesregierung prüft Abwehrklage gegen Diesel-Zwangsgeld“ und Stuttgarter Nachrichten vom 09.07.2019 „Gericht bestätigt Diesel-Fahrverbot“) und sich damit weiterhin unter Verletzung elementarster rechtsstaatlicher Grundsätze weigert, der gerichtlich auferlegten Verpflichtung Folge zu leisten.

Nachdem die Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 172 Satz 2 VwGO wiederholt erfolgen kann, steht die vorherige Zwangsgeldfestsetzung mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21.09.2018 (13 K 8951/18) der vorliegenden Entscheidung nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung erübrigt sich, da nach Ziffer 5301 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG für gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach § 172 VwGO eine Festgebühr in Höhe von 20 EUR erhoben wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, zu. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Dr. Ostertag

Epple

Roth

Beglaubigt:

Kastner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle